



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
Christoph Heuermann  
Blvd 225  
33311 Oakland Park  
USA

[cheuermann7@gmail.com](mailto:cheuermann7@gmail.com)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON V B 3  
REFERAT/PROJEKT V B 3  
TEL +49 (0) 30 18 682-0  
FAX +49 (0) 30 18 682-2506  
E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)  
DATUM 19. Dezember 2023

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;  
Veranlagungen im Rahmen des § 2 AStG (erweiterte beschränkte Steuerpflicht) in den  
letzten Jahren**

BEZUG Ihr Antrag vom 12. November 2023

ANLAGEN 1

GZ **V B 3 - O 1319/23/10405**

DOK **2023/1178592**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Heuermann,

mit Schreiben vom 12. November 2023 stellten Sie folgenden Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

*„Ich benötige konkrete Zahlen der Veranlagungen im Rahmen des §2 AStG (erweitert beschränkte Steuerpflicht) in den letzten Jahren (seit 2007). Bitte schlüsseln Sie auf wie viele erweitert beschränkt Steuerpflichtige als solche seit 2007, jeweils jährlich, veranlagt wurde. Diese Information sollten den Finanzbehörden vorliegen und können von mir nicht gefunden werden.“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Ihren Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt.

## II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

B e g r ü n d u n g:Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Danach ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Beschaffung nicht vorhandener Informationen vermittelt das IFG hingegen nicht.

Zu Ihrem Informationsersuchen „*wie viele erweitert beschränkt Steuerpflichtige als solche seit 2007, jeweils jährlich veranlagt wurden*“, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) verfügt nur in begrenztem Umfang über Daten zur erweiterten beschränkten Steuerpflicht nach § 2 Außensteuergesetz (AStG). Sie werden nicht veröffentlicht. Für die Veranlagungsjahre von 2007 bis 2020 ist es nach den dem BMF vorliegenden Informationen in nachstehend aufgeführten Fällen zu Steuerfestsetzungen nach § 2 AStG gekommen.

Veranlagungszeitraum (VZ)	Anzahl
2007	113
2008	123
2009	118
2010	145
2011	142
2012	139
2013	141
2014	132
2015	119
2016	162
2017	160
2018	144
2019	153
2020	124

Abschließende Zahlen für die folgenden Veranlagungszeiträume liegen noch nicht vor. Zu berücksichtigen ist, dass die Erhebung der Daten zu einem bestimmten Stichtag abgeschlossen wird. Steuerfestsetzungen, die nach diesem Stichtag erfolgen, werden nicht mehr statistisch aufgezeichnet.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Köhler

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.